

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

28. Mai 1869.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem die Durchlauchtigsten Erhalter der Gesamt-Universität Jena einen Nachtrag zu den Gesetzen für die Studirenden der Gesamt-Universität Jena vom 6. Juni 1851 zu erlassen beschloffen haben, so wird derselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Mai 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Außern.

Stichling.

Nachtrag

zu den Gesetzen für die Studirenden der Gesamt-Universität Jena vom 6. Juni 1851.

I.

In dem letzten Alinea des §. 74 ist nach den Worten:

„Uebrigens sind solche Vereinigungen“

einzuschalten:

„soweit nicht nach besondern Vorschriften der gegenwärtigen Gesetze andere Bestimmungen zur Anwendung kommen“.